

Beratungsunterlage

TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie (2025-01VV-1362)

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung nimmt die Empfehlung des Planungsausschusses bzgl. der Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren sowie der daraus resultierenden, geänderten Gebietskulisse zur Kenntnis. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung alle Unterlagen entsprechend aufzubereiten, damit ein Beschluss über die Einleitung eines zweiten Anhörungsverfahrens erfolgen und dieses zeitnah durchgeführt werden kann.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.05.2025 mit einer überarbeiteten Kulisse der geplanten Vorranggebiete nach Auswertung der Stellungnahmen im ersten Anhörungsverfahren befasst und der Verbandsversammlung empfohlen, die geänderte Gebietskulisse zu beschließen. Gegenüber dem im Planungsausschuss vorgelegten Arbeitsstand bei der Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren sowie der daraus resultierenden geänderten Gebietskulisse haben sich mittlerweile noch folgende Änderungen ergeben:

- Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Brutvogelart: Die Nachmeldung einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im Bereich des geplanten Vorranggebiets Ziemetshausen-Geren führt zu einer Teilrücknahme des Gebietes.
- Durch Änderungen in der Bauleitplanung für eine Freiflächen-PV-Anlage wird das geplante Vorranggebiet Lauterach-Zeiläcker entsprechend angepasst.

Neuer Sitzungstermin der Verbandsversammlung am 21. Oktober 2025

Da zum derzeitigen Stand noch nicht alle Bewertungen der Geschäftsstelle sowie die dazugehörigen Beschlussvorschläge und die hiernach geänderten Verfahrensunterlagen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken aus den ca. 1.750 Stellungnahmen vorgelegt werden können, ist eine endgültige Beschlussfassung darüber sowie zur Einleitung des zweiten Anhörungsverfahrens erst in einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung möglich. Da der Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nicht auf den Planungsausschuss übertragen werden kann, soll der ursprünglich als Planungsausschuss vorgesehene Termin am 21. Oktober 2025 in einen Sitzungstermin der Verbandsversammlung umgewandelt werden. Somit kann anschließend das zweite Anhörungsverfahren noch in diesem Jahr durchgeführt werden. Die für den 09. Dezember 2025 angesetzte Verbandsversammlung würde dann entfallen.

Gründe für Änderungen an der Gebietskulisse der geplanten Vorranggebiete

Im Wesentlichen führen folgende Anregungen und Bedenken aus dem ersten Anhörungsverfahren zu Änderungen an der Gebietskulisse der geplanten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie:

1.) Restriktionen der Bundeswehr

Da im Anhörungszeitraum keine Stellungnahme des für Windkraftplanungen zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) einging, hat sich der Verbandsvorsitzende per Brief an Herrn Bundesminister Boris Pistorius sowie an den Präsidenten des BAIUDBw, Herrn Prof. Dr. Roland Börger, gewandt. Die zu beachtenden Restriktionen der Bundeswehr wurden dem Verband daraufhin am 28. Februar 2025 durch das BAIUDBw zugestellt. In dieser Stellungnahme wurden alle geplanten Vorranggebiete in Hubschraubertiefflugkorridoren abgelehnt. Daraufhin ist die Geschäftsstelle erneut mit dem BAIUDBw in eine Abstimmung gegangen. Das Ergebnis der Abstimmungen ergab, dass in Bereichen mit bestehenden Windenergieanlagen oder bestehenden Baugenehmigungen an Vorranggebietsfestlegungen in Hubschraubertiefflugkorridoren festgehalten werden kann. Zudem konnte eine Zustimmung zu den Gebieten Tussenhausen-Mattsies, Ursberg-Kugelberg, Scheppacher Forst und Ehingen-Untermarchtal erreicht werden, welche in Hubschrauberkorridore hineinragen. Auf alle anderen geplanten Vorranggebiete in Hubschraubertiefflugkorridoren, auch auf bereits rechtskräftig bestehende Vorranggebiete, muss hingegen verzichtet werden. Davon maßgeblich betroffen ist der Landkreis Günzburg. Hier kam es dadurch zu einer deutlichen Gebietsreduzierung.

Gebietsstreichungen: Burgau-Brennerberg, Neuburg an der Kammel-Edelstetten, Neuburg an der Kammel-Bleichen, Ellzee-Stoffenrieder Forst

Gebietsreduzierungen: Dürrenwaldstetten-Buchwald (Langenenslingen), Riedlingen-Tautschbuch, Bad Schussenried-Atzenberger Höhe, Ichenhausen-Autenried

2.) Grundwasserschutz

Mehrere Vorranggebiete überlagern Wasserschutzgebietszonen III. Für einzelne dieser Vorranggebiete lieferten die Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter neue Erkenntnisse durch die lagespezifische Bewertung der schützenden Deckschichten. Sichern diese das Grundwasser nicht ausreichend ab, wurde das betreffende Vorranggebiet verkleinert. Dies betrifft die folgenden Gebiete: Ebershauser-Nattenhauser Wald (Krumbach, Waltenhausen), Bubesheimer Wald-Heidäcker (Bubesheim, Leipheim) und Ichenhausen-Autenried. Daneben wurden geplante Wasserschutzgebiete gemeldet, welche bisher nicht bekannt waren. Dies führte – im Falle des geplanten Vorranggebietes Kalblesberg (Buch, Roggenburg) in Verbindung mit der Berücksichtigung denkmalchutzbezogener Belange - zur vollständigen Streichung des Gebiets und zur Verkleinerung des Vorranggebietes Neu-Ulm-Eschach.

3.) Kommunale Ergänzungsflächen

Die Aufnahme von „kommunalen Ergänzungsflächen“ wurde den Kommunen des Alb-Donau-Kreises auf Beschluss des Planungsausschusses am 12. März 2024 ermöglicht. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat in seiner Stellungnahme angeführt, dass der kommunale Wille nicht als eigenständiger öffentlicher Belang mit anderen Belangen abzuwägen ist. Der kommunale Wille kann jedoch in der Abwägung Berücksichtigung finden. Eini-

ge Kommunen haben ihre nachträglichen Meldungen „kommunaler Ergänzungsflächen“ zurückgezogen. Diese müssen somit entfallen. Die „kommunalen Ergänzungsflächen“ welche weiterhin gewünscht sind, wurden nach eingehender Prüfung –wenn möglich– in das Planungskonzept integriert. Gerade bei drohender Umzingelung war dies jedoch nicht möglich, da der Belang des Schutzgutes Mensch hier nicht mit dem Belang des kommunalen Willens abgewogen werden kann. Oftmals standen sich hier auch die Vorstellungen benachbarter Kommunen diametral gegenüber.

4.) Belange der zivilen Luftfahrt

In mehreren Fällen führten neue Erkenntnisse aus der zivilen Luftfahrt zu Rücknahmen von Teilflächen der geplanten Vorranggebiete, in wenigen Einzelfällen auch zu gänzlichen Streichungen. Maßgeblich aus diesem Grund wurden die Gebiete Lachen-Felsenberg (Lachen, Wolfertschwenden) und Memmingen-Buxheim gestrichen. Zudem führten diese Aspekte u. a. zu Verkleinerungen der Gebiete Neuburg an der Kammel-Birket (Neuburg a. d. Kammel, Ursberg), Kirchenfeld-Weidstetten (Laichingen, Westerheim), Berghülen-Schlag (Berghülen, Blaubeuren), Merklingen-Widderstall, Fuchshau (Amstetten, Nellingen) sowie Laichingen-Hochwang.

5.) Denkmalschutz

Die Denkmalschutzbehörden der Länder haben im Umfeld von den durch die Länder festgelegten, regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen für die Windenergieplanung ihre Bedenken zu mehreren geplanten Vorranggebieten im Anhörungsverfahren geäußert und eine Streichung dieser Gebiete empfohlen. Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes hat die Prüfungen des Umgebungsschutzes zu regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen (Anhang 3 des Umweltberichts) daraufhin überarbeitet und ergänzt. Nach Prüfung aller eingegangenen Bedenken wird die Streichung folgender geplanter Vorranggebiete im Wesentlichen auf Grund von zu erwartenden, erheblichen Auswirkungen auf den Denkmalschutz vorgeschlagen: Kalblesberg (Roggenburg), Galgenberg (Dürmentingen, Unlingen) und Obermarchtal-Langhau. Bedenken der Denkmalschutzbehörden zu weiteren geplanten Vorranggebieten und angeregter Streichung der Gebiete muss nach eingehender Prüfung nicht zwingend gefolgt werden.

6.) Überregionale Abstimmungen

Es fanden zahlreiche Abstimmungen mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung, dem Verband Region Stuttgart und den Regionalverbänden Ostwürttemberg, Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben sowie mit den angrenzenden Regionalen Planungsverbänden Allgäu und Augsburg statt. Dies führte u. a. zu gebietlichen Verkleinerungen, um einer Überlastung der Landschaftsräume oder einer Umzingelung von Ortschaften an der Regionsgrenze entgegenzuwirken.

7.) Sonstige Belange

Eine Vielzahl an weiteren Belangen führte zudem zu Rücknahmen von Teilflächen der geplanten Vorranggebiete, in wenigen Einzelfällen auch zur gänzlichen Streichung. Diese Belange sind orts- und fachspezifisch.

Kleinflächige Gebietsergänzungen wurden bei den Vorranggebieten Ulm-Jungingen und Scheintal (Lonsee) zusätzlich aufgenommen.

Ergebnis der vorgeschlagenen Abwägungen aller eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren

Übersichtskarten zu den vorgeschlagenen Änderungen an der Gebietskulisse der geplanten Vorranggebiete finden Sie in der Anlage. Die o. g. nachträglichen Änderungen an zwei geplanten Vorranggebieten sind hier bereits enthalten.

Zu erreichende Flächenbeitragswerte in der Region Donau-Iller

Baden-Württemberg mind. 1,8 % (derzeitige rechtliche Vorgabe)

Baden-Württemberg hat das Flächenziel des Bundes bis Ende 2032 von mind. 1,8 % bereits per Gesetz (§ 20 KlimaG BW) gleich für alle Regionen vorgegeben. So auch an den baden-württembergischen Landesteil der Region Donau-Iller.

Bayern mind. 1,1 % bis Ende 2027 (derzeitige rechtliche Vorgabe)

Bayern hat das Flächenziel des Bundes bis Ende 2027 von 1,1 % durch den LEP (Ziel 6.2.2) vorgegeben. So auch an den bayerischen Teil der Region Donau-Iller. Derzeit ist noch offen, wie der Freistaat das Flächenziel bis 2032 von 1,8 % für ganz Bayern auf die Regionen verteilen wird. Den Regionen wurde empfohlen, bereits im Rahmen der laufenden Fortschreibung einen Flächenbeitragswert von ~1,8 % bzw. bei offensichtlichem Potenzial auch mehr anzustreben. Zudem wurde als Grundlage für die verbindlichen Festlegungen regionaler Teilflächenziele zum 31. Dezember 2032 eine Potenzialanalyse erarbeitet. Demnach wird eine unterschiedliche Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die bayerischen Regionen für das Zieljahr 2032 von 1,4, 1,8 und 2,0 % vorgeschlagen. Der bayerische Teil der Region Donau-Iller ist hier auf Grund des Potentials mit 2,0 % angeführt. Diese Werte werden weiterhin vom zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Träger der Regionalplanung als Orientierungswert empfohlen. Sie sind jedoch nicht verbindlich. Es ist bereits abzusehen, dass nicht alle Planungsverbände Bayerns die 1,8 % als Flächenbeitragswert liefern werden, da aus regionalen Gründen dies nicht möglich sein wird. Sollte ein durch den Freistaat Bayern noch festzulegender Flächenbeitragswert für das Ziel Ende 2032 mit der vorliegenden Planung unterschritten werden, so müssten die Vorranggebiete in einem weiteren Regionalplanfortschreibungsverfahren ergänzt werden.

Flächenbeitragswerte der geänderten Gebietskulisse

Baden-württembergischer Landesteil:

2,71 % bzw. 7.831 ha (im Anhörungsverfahren waren 3,44 % bzw. 9.933 ha)

Verteilung: LK ADK 3,77 %, LK BC 1,79 %, Stadt Ulm 1,53 %

Bayerischer Landesteil:

1,85 % bzw. 4.762 ha (im Anhörungsverfahren waren 2,37 % bzw. 6.100 ha)

Verteilung: LK NU 1,58 %, LK GZ 2,93 %, LK UA 1,39 %, Stadt Memmingen 0,0 %

Region gesamt:

2,30 % bzw. 12.594 ha (im Anhörungsverfahren waren 2,93 % bzw. 16.033 ha)

Anlagen:

Übersichtskarte (Din A3): Geplante Änderungen an der Gebietskulisse nach Auswertung des 1. Beteiligungsverfahrens.

Übersichtskarte (Din A3): Gebietskulisse nach Auswertung des 1. Beteiligungsverfahrens

Zudem steht eine Karte im Originalmaßstab von 1:100.000 der Gebietskulisse nach Auswertung des 1. Beteiligungsverfahrens im Internet unter [diesem Link](https://login.yoursecurecloud.de/d/b3ab8fd1614d4db39380/) (https://login.yoursecurecloud.de/d/b3ab8fd1614d4db39380/) zur Verfügung.

Weiter liegen bei

- zwei Anträge von Herrn Landrat Dr. Reichhart vom 03.07.2025 zu diesem Tagesordnungspunkt.

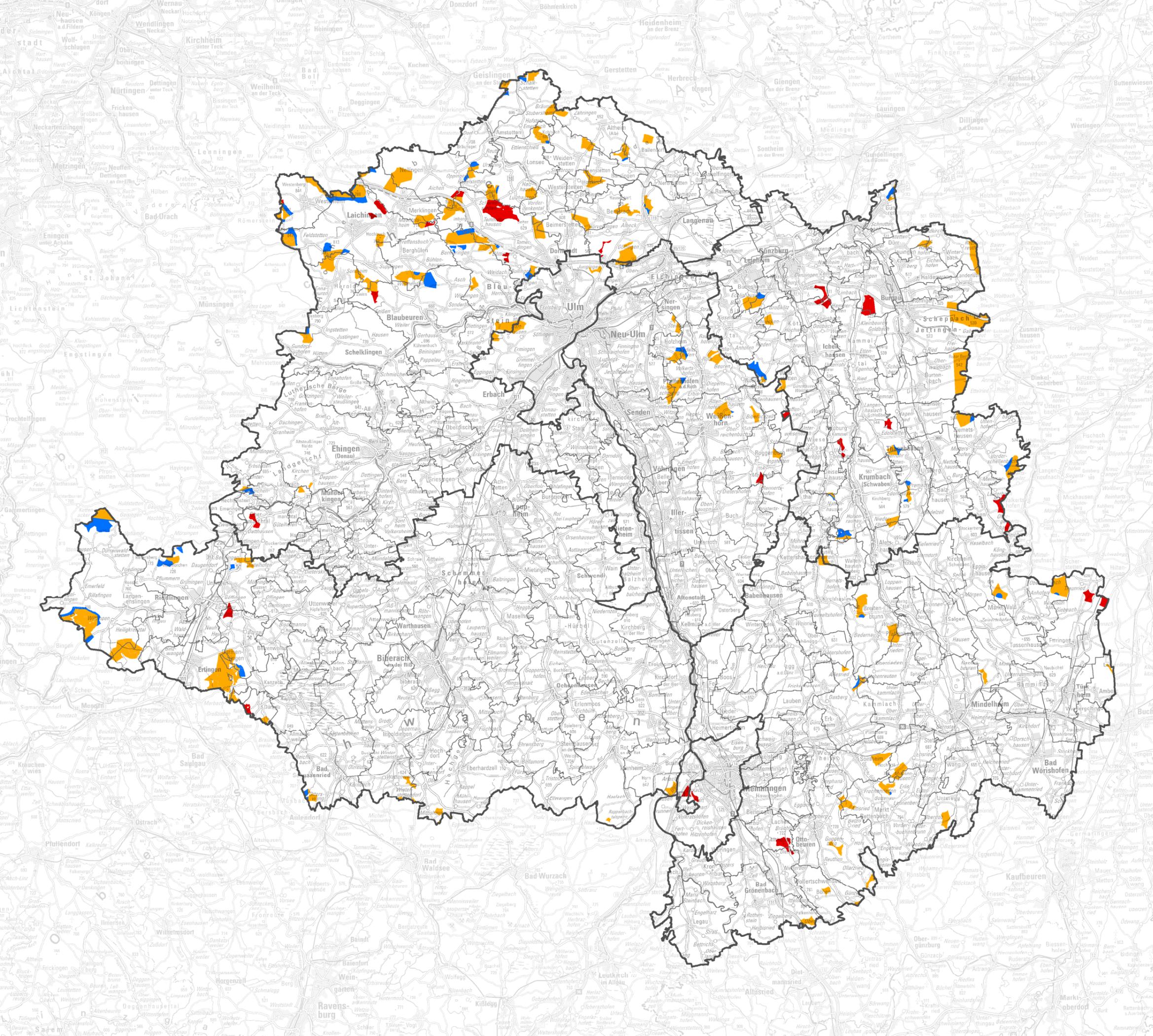
REGIONALPLAN DONAU-ILLER TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

SITZUNG DER VERBANDS-
VERSAMMLUNG AM 15.07.2025

ANLAGE ZUR BERATUNGSUNTERLAGE
TOP 2 (2025-01VV-1362)

Geplante Änderungen an der Gebietskulisse
nach Auswertung des 1. Beteiligungs-
verfahrens

-  Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nach Plansatz B V 2.1 Z (1)
-  Fläche entfällt
-  Teilfläche entfällt
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



Maßstab: 1:350.000



Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19

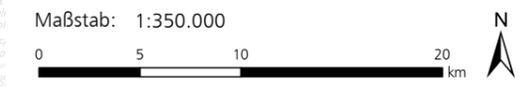
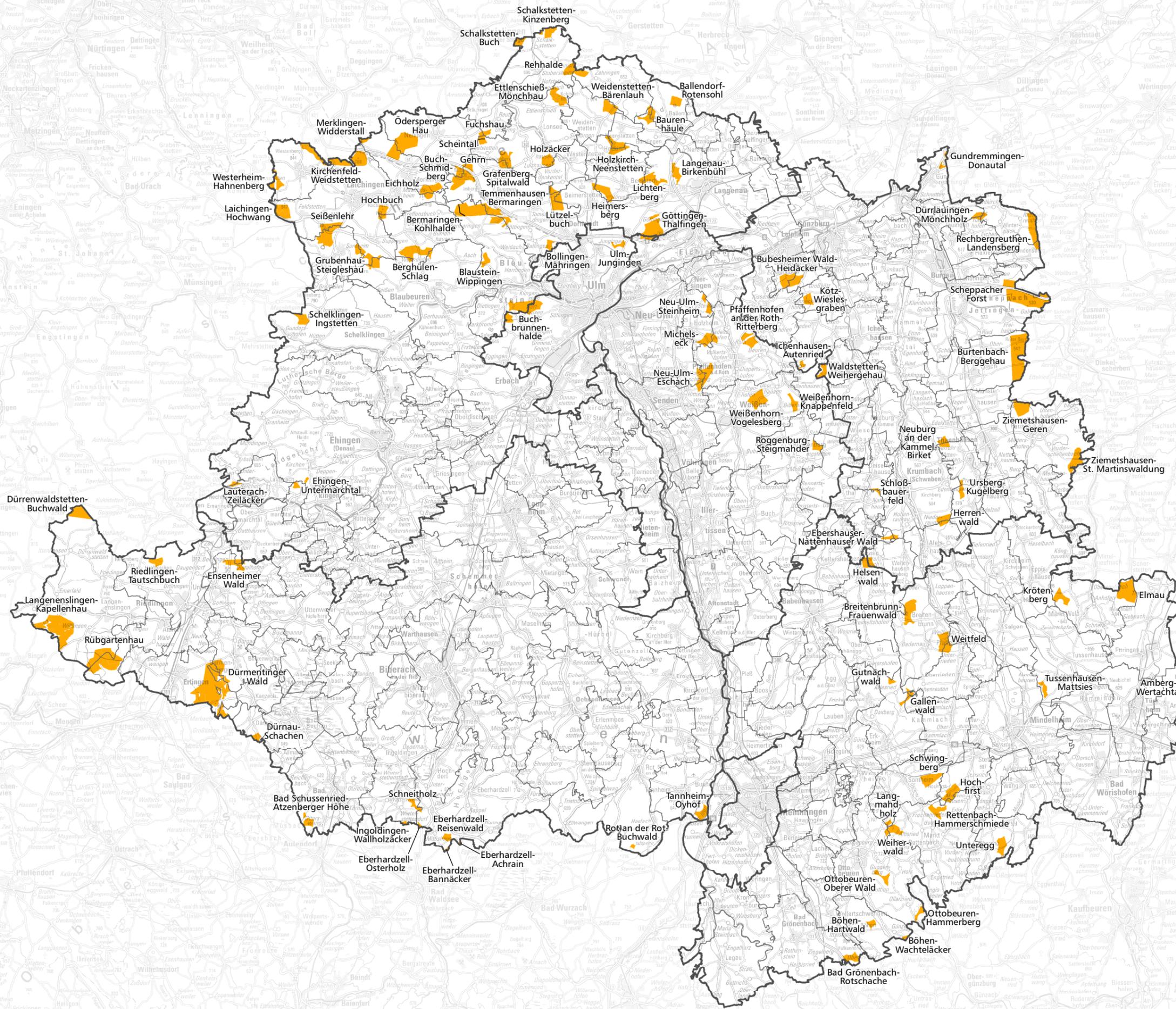
REGIONALPLAN DONAU-ILLER TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

SITZUNG DER VERBANDS-
VERSAMMLUNG AM 15.07.2025

ANLAGE ZUR BERATUNGSUNTERLAGE
TOP 2 (2025-01VV-1362)

Gebietskulisse nach Auswertung
des 1. Beteiligungsverfahrens

-  Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nach Planatz B V 2.1 Z (1)
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19